VERORDNUNG (EWG) Nr. 1918/75 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1975

zur Festsetzung des bei Anwendung der Einfuhrlizenzregelung für Champignonkonserven auf die Bezugsmengen anzuwendenden Vomhundertsatzes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 der Kommission vom 8. August 1974 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2587/74 (5), hat Schutzmaßnahmen festgelegt, die bei der Einfuhr von Champignonkonserven aus Drittländern anzuwenden sind, und zu diesem Zweck ein System von Einfuhrbeschränkungen mittels Einfuhrlizenzen geschaffen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung obliegt es der Kommission, die Lage zu beurteilen und die Mengen zu bestimmen, für welche Einfuhrlizenzen erteilt werden, indem sie einen Vomhundertsatz festlegt, der auf die Bezugsmenge jedes Antragstellers anzuwenden ist. Sie muß sich dabei insbesondere auf die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Mengen, für welche Lizenzen beantragt wurden, stützen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2266/74 der Kommission vom 30. August 1974 (6) hat den auf die Bezugsmengen für die Einfuhren aus dritten Ländern, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 erfüllen, anwendbaren Vomhundertsatz auf 50 v.H. bzw. 100 v.H. der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Bezugsmenge festgelegt, je nachdem, ob es sich um Konserven von Zuchtchampignons oder von Wildchampignons handelt.

Die Anwendung von Schutzmaßnahmen unter den durch die vorstehenden Verordnungen bezeichneten Bedingungen hat nicht zu einer Verbesserung der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für Konserven von Zuchtchampignons geführt. Dieser Markt ist immer noch durch das Vorhandensein umfangreicher Lagerbestände von Gemeinschaftserzeugnissen gekennzeichnet.

Die Einfuhr der Mengen, für welche bei den Mitgliedstaaten Einfuhrlizenzen beantragt wurden, könnte die Lage noch verschärfen.

Um eine Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes zu ermöglichen, erscheint es daher erforderlich, den auf die Einfuhr von Zuchtchampignonkonserven aus Drittländern anzuwendenden Vomhundertsatz anzupassen. Dagegen kann der Vomhundertsatz, der auf Konserven von Wildchampignons anzuwenden ist, auf der derzeitigen Höhe belassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 28. Juli 1975 wird den gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 gestellten Einfuhrlizenzanträgen im Rahmen der in dem Antrag angegebenen Menge und bis zu 25 v.H. bzw. 100 v.H. der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 vorgesehenen Bezugsmenge stattgegeben, je nachdem, ob es sich um Konserven von Zuchtchampignons oder von Wildchampignons handelt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2266/74 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1975 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1974, S. 54.
(5) ABl. Nr. L 276 vom 11. 10. 1974, S. 30.
(6) ABl. Nr. L 239 vom 31. 8. 1974, S. 52.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission